

BVGer D-6897/2018 vom 14. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6897_2018

FR: TAF D-6897/2018 du 14 septembre 2020

IT: TAF D-6897/2018 del 14 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 30. Juni 2016 erachtete das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers, aufgrund seiner Tätigkeit für die LTTE immer wieder behördlich behelligt worden zu sein, als nicht glaubhaft. Sie führte aus, dass die Angaben zu seiner Tätigkeit für die LTTE, der geltend gemachten Haft im Jahre 2007 und der Zeit danach widersprüchlich ausgefallen seien. Auch enthalte das Schreiben seiner Schwester zu den Vorbringen des Beschwerdeführers abweichende Angaben. Im Weiteren handle es sich beim vom Beschwerdeführer eingereichten Auszug aus dem Informationsbuch des Polizeipostens K._____ (Verhaftung des Beschwerdeführers vom 19. März 2009, Verdacht der Teilnahme an terroristischen Tätigkeiten) nach Auskunft der schweizerischen Botschaft in H._____ um eine Fälschung. Schliesslich änderten auch die übrigen eingereichten Beweismittel nichts an der Einschätzung der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen.

E. 4.2

In seinem zweiten schriftlichen Asylgesuch vom 17. Oktober 2017 machte der Beschwerdeführer geltend, die bereits vor seiner Ausreise erfolgte behördliche Suche nach ihm habe sich in der Zwischenzeit intensiviert, wovon seine Ehefrau berichtet habe (mehrere Besuche zwischen Juli 2016 und Mai 2017). Auch seine Schwestern seien seinetwegen mehrfach von den Behörden aufgesucht worden und seine ältere Schwester sei deswegen im Oktober 2016 aus G._____ weggezogen. Ihr Ehemann habe sich aus Furcht vor Reflexverfolgung sogar ins Ausland abgesetzt. Der Bruder des Beschwerdeführers halte sich aus Angst vor einer Inhaftierung versteckt und habe den Kontakt zu ihm abgebrochen.

E. 4.3

Damit macht der Beschwerdeführer nach Abschluss des vorhergehenden Verfahrens neue Sachverhalte geltend, weshalb das SEM das Gesuch zu Recht als Mehrfachgesuch nach Art. 111c AsylG entgegengenommen hat und auf dieses eingetreten ist. Indessen beruht die behauptete (erneute) behördliche Suche nach ihm auf Sachverhalte, die rechtskräftig als unglaubhaft erachtet worden sind (behördliche Behelligungen aufgrund der Tätigkeit für die LTTE). Zur Stützung der aktuellen behördlichen Suche (aus vorbestandenem Gründen) reichte der Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens die - bereits im Sachverhalt erwähnten - Dokumente in Kopie ein (Gerichtsvorladung des Amtsgerichts B._____ vom 24. November 2017, Gerichtsentscheid des Amtsgerichts B._____ vom

27. August 2014, Schreiben eines Friedensrichters des Bezirks B. _____ vom 22. März 2017, Schreiben der Partei "(...)" vom 9. August 2017, undatiertes Schreiben seiner Schwester sowie eine Vorzeigevorladung des "[...]"). Zwar hält das SEM in der angefochtenen Verfügung fest, dass aufgrund der festgestellten Unglaubhaftigkeit auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Dokumente verzichtet werden könne, zumal Polizei- und Gerichtsdokumente aus dem Heimatstaat des Beschwerdeführers nicht fälschungssicher seien und über keine besonderen Sicherheitsmerkmale verfügten, unterzieht diese indessen in der Folge einer hinreichenden Würdigung, so dass sich die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Ergebnis als unzutreffend erweist. Das SEM hielt fest, dass der Beschwerdeführer nicht angegeben habe, wie er an die neu bezeichneten Beweismittel gelangt sei und/oder weshalb er diese teilweise nicht bereits im vorangegangenen Verfahren eingereicht habe. Die Authentizität der eingereichten Gerichtsdokumente sei aufgrund fehlender Stempeln und handschriftlichen Kürzeln zweifelhaft. Diese Zweifel an der Authentizität der eingereichten Dokumente würden durch weitere formelle und inhaltliche Aspekte zusätzlich bestärkt. So seien Fallnummer, die mit dem Buchstaben «M» eingeleitet würden, trotz zahlreicher verlässlicher Informationsquellen und einer Fülle von authentischem Vergleichsmaterial dem SEM nicht bekannt. Die eingereichte richterliche Entscheidung sei mit keiner Fallnummer gekennzeichnet und das Formular entspreche nicht dem SEM bekannten Vergleichsmaterial. Die eingereichte polizeiliche Vorladung enthalte keinen (dem SEM bekannten) Polizeistempel. Das Formular entspreche zwar dem SEM bekannten Vergleichsmaterial, indessen seien diese besonders fälschungsanfällig. Es sei bekannt, dass Blöcke mit Originalformularen zirkulierten, die von Fälschern verwendet würden. Den eingereichten Bestätigungsschreiben käme wegen ihres möglichen Gefälligkeitscharakters kaum Beweiswert zu.

E. 4.4

Dieser Argumentation wurde auf Beschwerdeebene entgegengehalten, dass sich das SEM «unstimmig» geäußert habe, indem es zuerst bemerkt habe, dass Polizei- und Gerichtsdokumente aus Sri Lanka grundsätzlich nicht fälschungssicher seien und über keine besonderen Sicherheitsmerkmale verfügten, und im Folgenden wegen des Fehlens solcher Sicherheitsmerkmale an der Echtheit der eingereichten Dokumente gezweifelt habe. Der Vorwurf der Fälschung müsse ferner mit Nichtwissen bestritten werden, seien diese doch durch seine Schwester beschafft worden. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, wie aus dem Umstand, dass das SEM die Herkunft der Beweismittel nicht kenne, geschlossen werden könne, dass diese gefälscht seien. Der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches im Jahre 2015 davon überzeugt gewesen, dass er bereits «genügende» Beweismittel eingereicht habe. Nachdem diese indessen von der Vorinstanz in ihrem Entscheid als Fälschungen bezeichnet worden seien, sei er gezwungen gewesen, über seine Familienangehörigen weitere Beweismittel zu beschaffen.

E. 4.5

Die Einschätzung des SEM hinsichtlich der eingereichten Beweismittel vermag zu überzeugen und ist zu bestätigen. Vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten behördlichen Behelligungen, der fraglichen Herkunft, des fraglichen Erscheinungsbilds und der bekannten leichten Fälschbarkeit und Käuflichkeit sri-lankischer Dokumente ist die Beweiskraft der eingereichten Beweismittel, auch wenn diese teils im Original vorliegen, als gering einzustufen. Dies gilt auch für die auf Beschwerdeebene

nachgereichten Beweismittel (Haftbestätigung des IKRK vom 5. Dezember 2018 im Original, Gerichtsvorladung des Bezirksgerichts B._____ vom 15. Dezember 2017). Den eingereichten Bestätigungsschreiben kommt, unabhängig von der Frage der Authentizität, aufgrund der naheliegenden Möglichkeit, dass es sich um Gefälligkeitsschreiben handelt, nur geringe Beweiskraft zu. Zu berücksichtigen gilt im Weiteren, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, näher zu begründen, aus welchen Gründen die sri-lankischen Behörden auch im heutigen Zeitpunkt ein derartiges Verfolgungsinteresse an ihm haben sollten. Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft darzulegen.

E. 4.6

Schliesslich bestehen vorliegend keine Risikofaktoren (vgl. zu diesen Faktoren das Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.2 [als Referenzurteil publiziert]), bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, nach Kriegsende die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen zu haben. Bei dieser Sachlage muss die Frage, ob und in welchem Ausmass der Beschwerdeführer tatsächlich für die LTTE tätig gewesen ist, nicht abschliessend beantwortet werden. Aufgrund des fehlenden Risikoprofils ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein wird.

E. 4.7

Seit Einreichung des Asylgesuchs durch den Beschwerdeführer war die Lage in Sri Lanka verschiedenen Veränderungen unterworfen, wobei namentlich politische Spannungen, die verheerenden Terroranschläge an Ostern 2019 sowie zuletzt die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten von Sri Lanka zu erwähnen sind. Der neue Präsident war unter seinem älteren Bruder Mahinda Rajapaksa, der seinerseits von 2005 bis 2015 Präsident Sri Lankas war, Verteidigungssekretär. Er wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.1.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapksa-sworn-in-as-ministers-of-state/20191127174753/>, abgerufen am 4. März 2020). Beobachter und ethnische / religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und am 5. August 2020 haben Neuwahlen stattgefunden (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 3.3.2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits

vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1866/2015 vom 15. Juli 2016; Human Rights Watch, Sri Lanka: Families of «Disappeared» Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Ein solcher Bezug ist vorliegend, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, nicht ersichtlich.

E. 4.8

Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt. 5. Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG auf ihn nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug - auch mit Blick auf die in der Beschwerde zitierten Berichte - nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Beschwerdeausführungen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. So weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen der Beschwerdeführer Massnahmen zu befürchten hätte, die - wenn überhaupt - über einen sogenannten background check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen oder dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr eine Gefährdung drohen könnte. Der Vollzug der

Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt; dies gilt auch angesichts der dortigen aktuellen Ereignisse (vgl. Urteil des BVGer D-2205/2018 vom 25. Januar 2019, E. 11.2.1). Mit Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist, was gemäss Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) auch für das Vanni-Gebiet gilt. Weder die allgemeine Lage in Sri Lanka noch individuelle Faktoren sprechen gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer stammt aus der Nordprovinz und verfügt dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz, eine gesicherte Wohnsituation und die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schliesslich ist von der Behandelbarkeit der psychischen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers in Sri Lanka auszugehen. Der Vollzug der Wegweisung ist auch zumutbar.

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist möglich.

E. 6.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2018 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind, zumal den Akten keine veränderte finanzielle Lage des Beschwerdeführers zu entnehmen ist. 8.2 Dem Beschwerdeführer wurde - ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2018 - die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und Frau MLaw Cora Dubach, Freiplatzaktion Basel, dem Beschwerdeführer als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Der in der Kostennote vom 5. Dezember 2018 aufgeführte zeitliche Aufwand von insgesamt 38 Stunden ist deutlich zu hoch und wird auf 15 Stunden reduziert. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufwand für das Verfassen der Replik von 2 Stunden, was insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 17 Stunden ergibt. Von einem

Stundenansatz von Fr. 150.- ausgehend, ist der Rechtsvertreterin somit ein Honorar von Fr. 2'550.- aus der Gerichtskasse zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 VGKE)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.